

## Wahlordnung für Wahl des Lebenshilfe-Rat NRW

**Es findet eine Präsenz-Wahl statt.  
Eine Briefwahl ist ausgeschlossen!**

Jede Lebenshilfe Orts- und Kreisvereinigung in NRW kann **eine Person** für die Wahl zum Lebenshilfe Rat NRW benennen.

- Die Person muss ein Mensch mit Behinderung sein.
- Jeder Mensch mit Behinderung kann sich bewerben.
- Die Bewerber:innen sollen sich mit der Vorlage (**siehe Anlage**) bewerben
- Die Mitglieder vom Lebenshilfe-Rat NRW können sich zur Wiederwahl stellen.

Die Orts- und Kreisvereinigungen melden die Kandidaten **2 Monate (Frist: 31. Januar 2023)** vor dem Wahltermin an.

Die Anmeldungen gehen an:

**Lebenshilfe NRW e.V.**  
z.H. Hr. Axel Bormer, Abtstraße 21, 50354 Hürth  
[bormer.axel@lebenshilfe-nrw.de](mailto:bormer.axel@lebenshilfe-nrw.de)

Jeder Lebenshilfe-Rat hat maximal 5 Stimmen zur Verfügung. Nur die anwesenden Wahlberechtigten haben eine Stimme.

- Zur Wahl vor Ort dürfen maximal 5 Personen pro Lebenshilfe Rat anreisen.
- Es werden maximal 15 Mitglieder für den Lebenshilfe Rat NRW gewählt

Die Wahlversammlung der Lebenshilfe-Räte NRW ist am 1. April 2023 in Herdecke.

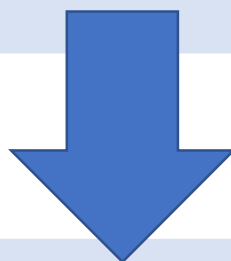
Die Wahlversammlung findet alle vier Jahre statt.

- Die fünfzehn Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, sind der neue Lebenshilfe-Rat NRW.
- Mindestens vier müssen aus dem Einzugsgebiet des LVR und vier aus dem Einzugsgebiet des LWL sein.
- Die fünfzehn Gewählten werden vom amtierenden Vorsitzenden gefragt, ob sie die Wahl annehmen.



Nach der Wahl wählt der neu gewählte Lebenshilfe-Rat NRW den:

- Vorsitzenden des Lebenshilfe Rat NRW
- Zwei stellvertretende Vorsitzenden des Lebenshilfe Rat NRW
- einen Schriftführer
- ein Mitglied für den Beirat für Menschen mit Behinderung der Lebenshilfe Bundesvereinigung



Der Lebenshilfe-Rat NRW ist dem Grundsatzprogramm der Bundesvereinigung Lebenshilfe vom 12. November 2011